



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/02/26G**
vom **07.01.2004**
P031514

Initiative "Für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe"

RA 9298 vom

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss betreffend unumgängliche Änderungen an der formulierten „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die im Kantonsblatt vom 8. Januar 2000 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 4'007 Unterschriften zustandegekommene formulierte „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ wird wie folgt geändert :

§ 23 Abs. 3 des Initiativtextes wird zu § 30^{bis}.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen des Schulgesetzes werden um die folgende Schlussbestimmung und um die folgende Übergangsbestimmung ergänzt :

Schlussbestimmung

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ angenommenen Bestimmungen.

Übergangsbestimmung

Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres, in welchem die neuen Bestimmungen wirksam werden, das dritte Primarschuljahr absolviert haben, führen

Ablage:

ihre Schullaufbahn nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss betreffend die rechtliche Zulässigkeit der „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die mit 4'007 Unterschriften zustandegekommene „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.